

Berlin, 13. November 2023

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e. V.
Landesgruppe Berlin/Brandenburg**
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

Positionspapier

Photovoltaik-Freiflächenanlagen-Abgabegesetz - BbgPVAbgG

Gesetzentwurf vom 04.10.2023

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

1 Ausgangssituation

Der Ausbau der Photovoltaik (PV) hat in den vergangenen Jahren im Land Brandenburg eine positive Entwicklung verzeichnet, sodass aktuell Anlagen mit einer installierten Leistung von insgesamt 4,5 Gigawatt (GW) ans Netz angeschlossen sind. Bis zum Jahr 2030 soll die installierte Leistung aus PV auf 18 GW bzw. bis zum Jahr 2040 auf 33 GW gesteigert werden. Gleichzeitig soll die Akzeptanz für den Ausbau erneuerbarer Energien weiter gestärkt werden. Dazu sind Maßnahmen für eine transparente Informationspolitik sowie Möglichkeiten der wirtschaftlichen Beteiligung an regionalen, kommunalen und sektoralen Energiekonzepten geplant.

In der 93. Landtagssitzung am 19. Oktober 2023 hat die Landesregierung den Entwurf für ein Photovoltaik-Freiflächenanlagen-Abgabegesetz (BbgPVAbgG) in das Parlament eingebracht. Auf Grundlage des Gesetzes soll eine Abgabe für PV-Freiflächenanlagen mit einer installierten Leistung > 2 MW ab dem 1. Januar 2025 erhoben werden. Die Abgabe beläuft sich auf 2.000 Euro p.a. je MW installierter Leistung.

Die BDEW-Landesgruppe Berlin/Brandenburg unterstützt die Diskussion zu einer möglichen Partizipation von betroffenen Kommunen an der Wertschöpfung von erneuerbaren Energieprojekten zur Akzeptanzsteigerung vor Ort. Obwohl die Zustimmung zur Energiewende grundsätzlich hoch ist, ist seit einigen Jahren ein wachsender Widerstand gegen den Ausbau von erneuerbaren Energien vor Ort zu beobachten. Darum sehen auch wir die Notwendigkeit, die gesellschaftliche Akzeptanz für den weiteren Ausbau der PV zu erhalten und, wo nötig, weiter zu stärken. Den Ansatz, den betroffenen Gemeinden einen stärkeren wirtschaftlichen Nutzen zukommen zu lassen, erkennen wir an. Nach Einschätzung der Landesgruppe birgt die landesrechtliche Umsetzung von § 6 EEG jedoch einige Risiken. Dazu zählen:

- Rechtsunsicherheiten für Projektierer, Anlagenbetreiber und Gemeinden
- Beeinträchtigung der Akteursvielfalt
- Steigerung der Projektrisiken
- Beeinträchtigung der Standortattraktivität im Vergleich zu anderen Bundesländern

2 Grundsatzposition

Der BDEW begrüßt grundsätzlich das Bestreben von Politik und Gesellschaft, ein hohes Maß an Akzeptanz für eine schnelle Umsetzung der Energiewende zu erreichen.

Vor diesem Hintergrund möchte der BDEW auf die bestehenden Möglichkeiten der bundeseinheitlichen finanziellen kommunalen Beteiligung in Höhe von 0,2 Cent/kWh hinweisen, die mit § 6 EEG geschaffen wurde. Mit der Regelung des § 6 EEG können Gemeinden, je nach Standort, einen Pauschalbetrag je Erzeugungsanlage erhalten und effektiv zur lokalen Wertschöpfung

einsetzen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) lässt mit einem beauftragten Rechtsgutachten gegenwärtig prüfen, ob die bisherige „kann“-Regelung des § 6 EEG auch zu einer „muss“-Verpflichtung umgestaltet werden kann. Vor diesem Hintergrund regt der BDEW an, das Ergebnis des Rechtsgutachtens abzuwarten, bevor etwaig einschlägiges Landesrecht zu dem Thema erlassen wird. Zudem könnten sich aus dem Gutachten zusätzliche Impulse für eine einheitliche Bundesregelung ergeben, sodass 16 unterschiedliche Landesregelungen obsolet werden.

Gesetzlich verpflichtende Beteiligungsmodelle sind erfahrungsgemäß mit einem hohen administrativen Aufwand verbunden. Zugleich wird der Realisierungsprozess der betroffenen Projekte verkompliziert und in die Länge gezogen. Dies hat unmittelbare Auswirkungen auf die Projektrisiken und -kosten auf Seiten der Vorhabenträger bzw. Projektierer. Beide Faktoren werden voraussichtlich auch von kreditgebenden Instituten eingepreist, sodass die Projektfinanzierung damit teurer bzw. erschwert werden dürfte. Zusätzliche Projektrisiken und hohe Transaktionskosten führen im Ergebnis dazu, dass insbesondere kleinere Vorhabenträger keine Projekte mehr realisieren. Das geplante Gesetzesvorhaben der Brandenburger Landesregierung schafft zusätzliche Risiken in Bezug auf die geplanten und ambitionierten PV-Ausbauziele gem. der Energiestrategie 2040. Darüber hinaus ergeben sich Auswirkungen auf die Akteursvielfalt, weil gerade kleine und privat organisierte Anlagenbetreiber mit weiteren administrativen Herausforderungen konfrontiert werden. Dies widerspricht dem vom BDEW unterstützten Ziel, unter dem künftigen Ausschreibungsmodell eine möglichst hohe Akteursvielfalt im Wettbewerb zu erhalten.

Die mit dem Windenergieanlagenabgabegesetz gesammelten Erfahrungen zeigen, dass unterschiedliche landesrechtliche Vorgaben zu spürbaren Unsicherheiten in der Branche und erheblichen Regelungsunterschieden zwischen den Ländern führen. Die verpflichtende Abgabe führt dauerhaft zu Standortnachteilen durch die einseitige Belastung der entsprechenden Anlagenbetreiber und verzerrt zudem den Wettbewerb unter den Bundesländern beim weiteren Ausbau der Photovoltaik.

Sollten sich Abgabemodelle in den Bundesländern trotz der benannten Herausforderungen und Risiken weiter durchsetzen, regt der BDEW an, im Interesse einer möglichst bundesweiten Umsetzung sowie zur Wahrung der Wettbewerbsfähigkeit der Bundesländer untereinander einen für die Länder verbindlichen und einheitlichen Rechtsrahmen zu schaffen. Ein solcher bundesweit einheitlicher Rechtsrahmen verhindert, dass einzelne Bundesländer durch anspruchsvollere landesrechtliche Regelungen zur kommunalen Beteiligung für potenzielle Anlagenbetreiber unattraktiv werden und so der PV-Ausbau verlangsamt wird.

Zwischenfazit

Der BDEW steht verpflichtenden Abgabemodellen und anderen Maßnahmen in den Bundesländern kritisch gegenüber. Ein solches Vorgehen birgt das Risiko der Entstehung eines Flickentepichs, bestehend aus 16 unterschiedlichen landesrechtlichen Abgabeverpflichtungen, und beeinträchtigt die Wettbewerbsfähigkeit der Standorte in den Bundesländern.

3 Photovoltaik-Freiflächenanlagen-Abgabegesetz – BbgPVAbgG

Sollte der angestrebte Entwurf zum Photovoltaik-Freiflächenanlagen-Abgabegesetz in Brandenburg trotz der dargestellten Grundsatzposition weiterverfolgt werden, bittet die BDEW-Landesgruppe Berlin/Brandenburg um Berücksichtigung der im Folgenden dargestellten Anmerkungen im weiteren politischen Beratungsprozess.

§ 1 Zahlungsverpflichtete

(1) Betreiber von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, die nach der Brandenburgischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I Nr. 39), die zuletzt durch das Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl. I Nr. 18) geändert worden ist, genehmigt und nach dem 31. Dezember 2024 in Betrieb genommen worden sind, sind zur Zahlung einer Sonderabgabe an anspruchsberechtigte Gemeinden verpflichtet.

BDEW-Anmerkung zu (1)

Die BDEW-Landesgruppe Berlin/Brandenburg wertet die Abgabenerhebung ab 1. Januar 2025 kritisch.

- Bei einer Abgabenerhebung ab Januar 2025 gilt es zu bedenken, dass die in Betrieb gehenden Projekte unter anderen rechtlichen Rahmenbedingungen kalkuliert wurden und daraus hervorgehend eine Investitionsentscheidung abgeleitet wurde, die in ihrer ursprünglichen Form nicht mehr zutreffend ist.

Generell ist bei dem geplanten Gesetzesvorhaben zu berücksichtigen, dass sich die Kostenstruktur für PV-Projekte in den vergangenen Jahren erheblich verändert hat. Die Beschaffung aller Komponenten ist mit spürbaren Preiserhöhungen einhergegangen.

(2) Ausgenommen von der Zahlungspflicht nach Absatz 1 sind Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 1 Megawatt.

BDEW-Anmerkung zu (2)

- Die Ausnahmeregelung wird von der BDEW-Landesgruppe Berlin/Brandenburg unterstützt.

§ 2 Ausgestaltung und Höhe der Sonderabgabe

(2) Die Sonderabgabe beträgt 2 000 Euro pro Megawatt und Jahr. Bei Bruchteilen der installierten Leistung ist die Sonderabgabe anteilig zu zahlen.

BDEW-Anmerkung zu (2)

Nach Einschätzung der BDEW-Landesgruppe bedarf es der kritischen Diskussion, ob die Erhebung von 2.000 Euro p.a. und MW installierter Leistung verhältnismäßig ist. Dabei sind mehrere Aspekte zu berücksichtigen:

- Grundsätzlich gilt es zu vermeiden, dass Anlagenbetreiber die Abgabe leisten müssen, wenn diese keine tatsächlichen Erlöse erzielen. Im börslichen Stromhandel gibt es immer wieder Stunden, in denen der ermittelte Spotmarktpreis kleiner Null ist.
- Die Investitionen für einen großen PV-Park werden mit einer langfristigen Laufzeit, i.d.R. über mehrere Jahrzehnte, kalkuliert. Die Erhebung einer Abgabe wirkt sich nicht nur unmittelbar auf die Kosten, sondern ebenso auf die zugrundeliegende Amortisationsrechnung aus.

(3) Die laufende Zahlung hat ab dem Inbetriebnahmejahr jeweils bis zum 30. April des darauffolgenden Jahres zu erfolgen. Die Sonderabgabe ist in voller Höhe auch für das Inbetrieb- und Außerbetriebnahmejahr zu zahlen.

BDEW-Anmerkung zu (3)

Die Erhebung der vollen Abgabe für die Jahre der In- sowie Außerbetriebnahme lehnt die BDEW-Landesgruppe Berlin/Brandenburg ab.

Es gilt zu bedenken, dass in der Zeit vor der Inbetriebnahme bzw. nach der Außerbetriebnahme keinerlei Einnahmen bei dem Anlagenbetreiber aus dem Betrieb der PV-Freiflächenanlage entstehen. Unter Maßgabe der ambitionierten PV-Ausbauziele in Brandenburg ist zu berücksichtigen, dass die geplante Regelung in der jetzigen Fassung Fehlanreize verursacht. Eine mögliche Inbetriebnahme zum Jahresende könnte z.B. bewusst auf den 01.01. des folgenden Jahres verschoben werden.

Ansprechpartner/Ansprechpartnerin

BDEW-Landesgruppe Berlin/Brandenburg
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin
www.bdew-bb.de

Ralf Wittmann
Geschäftsführer
+49 30 300199-2201
wittmann@bdew-bb.de

Johanna Tantzen
Fachgebietsleiterin Energie
+49 30 300199-2220
tantzen@bdew-bb.de